

Satzung

Stiftung

der



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	3
§ 2 Stiftungszweck	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 4 Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr	5
§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen.....	6
§ 6 Stiftungsorgan	6
§ 7 Aufgaben und besondere Verfahrensvorschriften des Stiftungsbeirats	7
§ 8 Vermögensverwaltung.....	7
§ 9 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung.....	8
§ 10 Vermögensanfall	8

Präambel

(1) Das Gemeindehaus „Obere Halde“ der Evangelischen Kirchengemeinde Weil im Schönbuch ist seit Jahrzehnten ihr unverzichtbarer Ort vielfältigen Gemeindelebens. Ein Ort, an dem die Gemeinde Jesu Christi in Wort und Tat gelebt wird.

(2) Aufgrund der Bausubstanz des Gemeindehauses werden in absehbarer Zeit erhebliche Sanierungsmaßnahmen notwendig, welche aber, gemessen an den heutigen Anforderungen, kaum wirkliche Verbesserungen bringen würden. Die Kirchengemeinde hält daher den Neubau eines Gemeindehauses für zweckdienlicher und sinnvoller.

(3) Das neue Gemeindehaus soll offen für die ganze evangelische Gemeinde sein. Es soll, im Unterschied zum seitherigen Haus, den Gemeindegliedern doppelt so viel Raum bieten, der zudem flexibel nutzbar sein soll. Es soll zeitgemäß ausgestattet und barrierefrei sein, um so allen Menschen den Zugang zu erleichtern. Auch soll bei einem Neubau an die Bewahrung der Schöpfung gedacht werden und ein sinnvolles energetisches Konzept für den Bau entwickelt werden. Im Zeitalter der Automobilität wäre auch an die Schaffung von zusätzlichem Parkraum für die Besucher des Gemeindehauses zu denken.

(4) Wer sich jetzt für den Neubau engagiert, macht sich um die Zukunft des Gemeindelebens verdient. Jede und jeder kann zum Erfolg dieses Vorhabens beitragen: als Stifterin oder Stifter. Die Stiftung ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger Weil im Schönbuchs und darüber hinaus für alle, die sich im Sinne dieser Präambel engagieren wollen. Wir sind dankbar für alle Menschen, die durch großzügige Gaben Verantwortung übernehmen für das Gemeindeleben heute wie auch für die nachfolgenden Generationen. Wir gehen dieses Vorhaben an im Vertrauen darauf, dass Gottes Gnade reichlich unter uns ist, damit wir in allen Dingen volle Genüge haben und noch reich sind zu jedem guten Werk (2. Korinther 9, 8).

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Weil im Schönbuch“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige unselbstständige kirchliche Stiftung in der Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Weil im Schönbuch(-nachstehend *Kirchengemeinde* genannt-) und nach den Regelungen der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu führen.

(3) Sie wird von der Kirchengemeinde im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(4) Die Stiftung hat ihren Sitz bei der Kirchengemeinde.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, der Kirchengemeinde ein erfülltes und lebendiges Gemeindeleben zu ermöglichen.

(2) Dieser Zweck soll vornehmlich dadurch erfüllt werden, dass die Stiftung einen wesentlichen Teil ihres Vermögens und der Erträge hieraus für den Neubau und/oder die Erhaltung eines Gemeindehauses zugunsten der Kirchengemeinde verwendet.

(3) Der Stiftungszweck kann des Weiteren insbesondere verwirklicht werden durch Zuwendungen an die Kirchengemeinde zur Unterstützung:

1. der Jugendarbeit der Kirchengemeinde,
2. der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde und
3. der Erhaltung sonstiger Gebäude der Kirchengemeinde und deren Einrichtungen.

Diese Vorschläge dienen zur Erreichung des Stiftungszwecks, binden jedoch das Stiftungsorgan nicht. Sie dienen vielmehr als Anregung. Das zuständige Stiftungsorgan beschließt die konkreten Maßnahmen und auch die Höhe der zuzuteilenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Stiftung nimmt damit in der Ausübung christlicher Nächstenliebe gemäß dem Evangelium von Jesus Christus auch Aufgaben der Diakonie wahr. Sie versteht Diakonie als gelebten Glauben der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums, er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist.

(5) Die Erfüllung des Stiftungszwecks erfolgt unter Wahrung und auf der Grundlage eines evangelischen christlichen Charakters der Stiftung. Diese Grundlage ist unveränderlich.

(6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht und wird durch die wiederholte Zuerkennung von Leistungen auch nicht begründet.

(7) Die Stiftung soll der Kirchengemeinde die Möglichkeit geben, über die von der Kirchensteuer finanzierte Arbeit hinaus tätig zu werden. Die Mittel der Stiftung sollen daher so eingesetzt werden, dass sie auf die Kirchensteuerzuweisung nicht angerechnet werden. Auch hinsichtlich der Zuweisungen der Gesamtkirchengemeinde oder bei der Berücksichtigung in einem einheitlichen Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde, falls ein solcher gebildet wird, sollen die Mittel der Stiftung im Verhältnis zu den anderen Kirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde oder des Kirchenbezirks zusätzlich der Kirchengemeinde zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen durch die Stiftung begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus den anliegenden gemeinschaftlichen Errichtungsgeschäften der Gründungstifterinnen und Gründungstifter und sollte 100.000,00 Euro betragen.

(2) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem entsprechend Abs. 3 in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhaltenen und möglichst ertragreich zu bewirtschaftenden Grundstockvermögen sowie dem Verbrauchsvermögen (Abs. 4, welches zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise verwendet werden kann.

(3) Das Grundstockvermögen besteht aus:

Barvermögen in Höhe von mindestens 25.000 € welches vom/von den Stifter/n anlässlich der Gründung der Stiftung zugewendet wird und weiteren Zustiftungen des/der Stifters/Stifter und dritter Personen, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt sind. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zustiftungen zuzulassen.

(4) Das Verbrauchsvermögen besteht aus:

Barvermögen in Höhe von mindestens 75.000 EUR, welches vom/von den Stifter/n anlässlich der Gründung der Stiftung zugewendet wird und weiteren Zustiftungen des/der Stifters/Stifter und dritter Personen, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Verbrauchsvermögens der Stiftung bestimmt sind. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zustiftungen zuzulassen.

(5) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich zu bewirtschaften. Es kann zur Erreichung des Stiftungszwecks, zur Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Es ist ordnungsgemäß zu verwalten. Eine Geldanlage bei der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist zulässig.

(6) Das Verbrauchsvermögen kann durch einen Beschluss des Stiftungsbeirats mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Stiftungsbeirats nach Zustimmung des Oberkirchenrats für den Stiftungszweck eingesetzt werden.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Verbrauchsvermögen und den Erträgen des Grundstockvermögens sowie aus Zuwendungen (Spenden), soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dies gilt auch, wenn das Stiftungsvermögen durch Wertverzehr angegriffen ist.

§ 6

Stiftungsorgan

(1) Einziges Stiftungsorgan ist ein um zwei Gemeindeglieder, die durch Zuwahl im Sinne von § 12 der Kirchengemeindeordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugewählt werden, erweiterter Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde - nachstehend Stiftungsbeirat genannt. Die zugewählten Gemeindeglieder sollen - wenn möglich - aus den Reihen der Stifterinnen und Stifter kommen. Die Zuwahl erfolgt durch den Kirchengemeinderat.

(2) Im Falle einer Vereinigung der Kirchengemeinden der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Weil im Schönbuch tritt an die Stelle des jetzigen Kirchengemeinderates der etwaig zu bildenden Parochieausschuss des Wohnbezirks der ehemaligen Kirchengemeinde. Ist ein solcher nicht gebildet worden, so tritt an die Stelle des Kirchengemeinderates der neue Kirchengemeinderat der vereinten Kirchengemeinde in Weil im Schönbuch.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Ein Entgelt für die Tätigkeit wird von der Stiftung nicht bezahlt.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(5) Die Dauer des Amtes der Mitglieder des Kirchengemeinderates ist an die Dauer der Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat gebunden. Die zugewählten Mitglieder scheiden mit jeder Kirchengemeinderatswahl in der Kirchengemeinde aus.

(6) Scheidet ein zugewähltes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin lediglich für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitglieds gewählt. Die Wiederzuwahl ist zulässig.

(7) Der Vorsitz im Stiftungsbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates wahrgenommen. Der Stiftungsbeirat wählt eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten aus seiner Mitte. Die Protokollantin bzw. der Protokollant darf nicht die bzw. der Vorsitzende sein.

(8) Die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung zum Kirchengemeinderat, einschließlich der Regelungen zum Ausschluss aus dem Kirchengemeinderat, finden entsprechende Anwendung für den Stiftungsbeirat, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 7

Aufgaben und besondere Verfahrensvorschriften des Stiftungsbeirats

(1) Der Stiftungsbeirat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Der Evangelischen Landeskirche in Württemberg steht ein Vetorecht zu, wenn eine Entscheidung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsbeirats zur Kenntnis zu bringen.

(3) Wenn kein Mitglied des Stiftungsbeirats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Auch hierüber ist ein Protokoll nach vorstehenden Vorschriften zu führen.

(4) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks und der Satzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen und nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Stiftungsbeirats gefasst werden.

§ 8

Vermögensverwaltung

(1) Die Kirchengemeinde weist das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen nach den Vorschriften der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus. Sie teilt dem Stiftungsbeirat mit, welche Erträge erzielt wurden und zur Verwendung zur Verfügung stehen.

(2) Die Kirchengemeinde legt dem Stiftungsbeirat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit sorgen sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 9

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung

(1) Eine Änderung des Stiftungszwecks oder eine Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse in der Weise verändern, dass seine Erfüllung in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint oder diese Satzung eine Änderung oder Aufhebung der Stiftung vorsieht. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist darüber hinaus geboten, wenn der bisherige Stiftungszweck nicht mehr steuerlich begünstigt wird. Der erkennbare oder mutmaßliche Wille des Stifters ist bei jeder Änderung zu berücksichtigen.

(2) Der Stiftungsbeirat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(3) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Landeskirche (dort des Evangelischen Oberkirchenrats).

(4) Die Stiftung kann auch dann aufgelöst werden, wenn bis zum 31.12.2021 nicht ein Grundstockvermögen von 50.000 Euro erreicht ist oder wenn bis zum 31.12.2021 der Neubau eines Gemeindehauses nicht verwirklicht werden konnte.

§ 10

Vermögensanfall

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde, verbunden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

(2) Sollte die Kirchengemeinde aufgelöst, fusioniert oder sonst wie in ihrem Bestand geändert werden, so dürfen die Stiftungsmittel ausschließlich für Zwecke auf dem bei der Gründung der Stiftung bestehenden Gebiet verwendet werden.

Der Kirchengemeinderat hat vorliegende Stiftungssatzung als Grundlage für die Annahme von Stiftungen der Gründungsstifterinnen und Gründungsstifter in seiner Sitzung vom 30.06.2011 und am 26.4.2012 beschlossen.

Die Annahme der Stiftung nach vorliegender Stiftungssatzung wurde mit Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats aus Stuttgart (AZ 73.21 Weil im Schönbuch Nr. 3/8.4) vom 4. September 2012 genehmigt.